

# Unterrichtsvertrag für Blärschüler/innen bei freiberuflichen Bläserlehrer/n/innen

zwischen

dem/der Lehrer/in .....  
Name

.....  
Anschrift, Telefonnummer

und dem/der Schüler/in .....  
Name, Geburtsdatum

.....  
Anschrift

.....  
Telefonnummer, E-Mail

vertreten durch die/den Erziehungsberechtigten .....

1. Ziel dieses Vertrages ist die Befähigung zur erfolgreichen Teilnahme an der Aufnahmeprüfung für das Kirchenmusikseminar.  
Die Ausbildung soll nach Ablauf von drei Jahren beendet sein. In besonderen, begründeten Fällen ist eine einjährige Verlängerung des bezuschussten Unterrichts nach drei Jahren möglich. Ein Antrag mit Begründung hierfür ist bis 6 Wochen vor Auslaufen des Vertrags an das Referat Kirchenmusik zu stellen.
2. Der Unterricht beginnt am ..... mit einer Probezeit von 6 Wochen. Der Vertrag endet unbeschadet einer vorhergehenden Kündigung nach drei Jahren.
3. In der Regel ist wöchentlich eine halbe Unterrichtseinheit (22,5 Min.) Einzelunterricht vorgesehen.  
Der Unterricht entfällt in den Schulferien sowie an gesetzlichen Feiertagen entsprechend den amtlichen Regelungen.
4. Die Vergütung für eine halbe Unterrichtseinheit gem. Ziff. 3 beträgt ..... . Dieser Betrag ist von der/vom Schüler/in bzw. der/den Erziehungsberechtigten innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten.  
Über den Abschluss einer Zuschussvereinbarung ist es möglich, Fördermittel der zuständigen Kirchenstiftung und der Diözese Passau zu erhalten.
5. Für von der/vom Schüler/in abgesagte oder versäumte Unterrichtsstunden ist der/die Lehrer/in nicht nachleistungspflichtig; die anteilige Vergütung hierfür kann nicht vom Honorar abgezogen werden.  
Bei Erkrankung des/der Lehrer/s/in, die insgesamt drei Wochen eines Unterrichtsjahres überschreitet, entfällt das anteilige Honorar nach Ablauf von drei Wochen bis zum Ende der Erkrankung. Dauert die Erkrankung länger als 12 Wochen, ist eine fristlose Kündigung des Unterrichtsvertrages möglich.

Bei Erkrankung des/der Schüler/s/in, die länger als vier Wochen dauert, entfällt das anteilige Honorar nach Ablauf von vier Wochen bis zum Ende der Erkrankung. Dauert die Erkrankung länger als 12 Wochen, ist eine fristlose Kündigung des Unterrichtsvertrages möglich. Aus anderen Gründen vom/von der Lehrer/in abgesagte Unterrichtsstunden werden nachgeholt bzw. nicht in Rechnung gestellt.

6. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt jeweils nach Ablauf eines Schuljahres nach Antragstellung und Vorlage eines vom/von der Lehrer/in und der Pfarrkirchenstiftung bestätigten Stunden- und Honorarnachweises.  
Ab sofort werden nur noch Anträge berücksichtigt, die nach Abschluss des Schuljahres spätestens am 15. November des jeweiligen Jahres vorliegen.
7. Bestandteil dieses Unterrichtsvertrags sind die Verhaltensregeln im musikalischen Kontext im Bistum Passau im Sinne des spezifischen Verhaltenskodex Punkt 8: besondere Situationen in ihrer jeweils aktuell gültigen Version, die auf der Homepage des Referats Kirchenmusik abgerufen werden können und dem/der Schüler/in sowie dem/der Lehrer/in in ausgedruckter Form mit diesem Vertragstext vom Referat Kirchenmusik ausgehändigt werden.  
Ein Zuwiderhandeln gegen die Verhaltensregeln führt zunächst zum Ruhen des Unterrichtsvertrages, ebenso bei grenzverletzendem Verhalten.  
Bei schwerwiegenden Übergriffen wird der Unterrichtsvertrag beendet.  
Übertretungen der Verhaltensregeln und sonstige Grenzverletzungen können vom/von der Schüler/in oder dem/der Erziehungsberechtigten bei der Beschwerdestelle für Grenzverletzungen des Bistums (0851/393-2222 oder [beschwerdestelle@bistum-passau.de](mailto:beschwerdestelle@bistum-passau.de)) gemeldet werden. Die dortige Ansprechperson (Präventionsbeauftragte Frau Sturm), wird die Bearbeitung der Beschwerde übernehmen.  
Handelt es sich um schwerwiegende Übergriffe, sind die unabhängigen Ansprechpersonen <https://www.bistum-passau.de/sexualisierte-gewalt/umgang-mit-sexualisierter-gewalt> des Bistums einzuschalten.
8. Voraussetzung der Zuschussgewährung ist der Eintritt des/der Schüler/in in das Musikschulwerk der Diözese Passau e. V. (Jahresbeitrag derzeit 12,00 €).
9. Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages kann nur bis spätestens 31.05. eines Jahres zum Ende eines Schuljahres (31.07.) ausgesprochen werden.  
Während der Probezeit ist eine Kündigung ohne Einhaltung einer Frist jederzeit möglich.  
Eine Kündigung ohne Einhaltung einer Frist ist nur bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, insbesondere nachhaltigen Verstößen gegen diese Vereinbarung, möglich.

.....  
Ort, Datum

.....  
Lehrer/in

.....  
Schüler/in

.....  
alle Erziehungsberechtigten